



SATZUNG

Satzung des Turnvereins 1890 Sulzbach an der Murr e.V. - VR 270010

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben:

Der Verein führt den Namen TURNVEREIN 1890 Sulzbach an der Murr e.V. Abteilungen können folgende Kurzbezeichnung verwenden: TV Sulzbach und Abteilungsbezeichnung

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart - Registergericht - eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach an der Murr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind „ b l a u - w e i ß “

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

§ 2. Zweck des Vereins:

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dabei setzt er sich zur Aufgabe, die Förderung und Pflege der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Leibesübungen zu verfolgen.

Dies hat nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Besondere Bedeutung hat die Betreuung Jugendlicher. Hierbei kommt es auf die Pflege der Kameradschaft an.

- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke“ der Ausgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das Ansammeln von Vermögen zur nicht satzungsgemäßen Verwendung ist untersagt.

- c) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins, sowie die Übungsleiter und andere Helfer, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Antrag ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Der Sportausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Übungsleiter-/ Betreuer-tätigkeiten im sportlichen Bereich sowie von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26 a EStG, beschließen. Die Entschädigungen sind spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals beim jeweiligen Abteilungs- bzw. Spartenleiter geltend zu machen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Einzelheiten werden in einer Ausgabenordnung geregelt

§ 3. Verhältnis zu Verbänden:

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4. Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

a) ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Der Eintritt erfolgt freiwillig und durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einwilligung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Geschäftsstellenleiter. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

Die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereins sind Kinder:

Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche.

b) fördernde Mitglied

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne sich am sportlichen Betrieb zu beteiligen. Auch juristische Personen mit Sitz in Sulzbach a. d .Murr können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.

c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können auf Grund ihrer besonderen und außergewöhnlichen Leistungen für den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss und/oder bei Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen und muss bis zum 30.09. des Austrittsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Nach der Kündigung bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein auch über diese hinaus bestehen (z. B. rückständige Beiträge). Befindet sich im Besitz des ausgetretenen Mitgliedes noch Vereinseigentum, ist das ehemalige Mitglied zur Herausgabe verpflichtet.

- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein vereinsinternes Berufungsrecht zu.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Versammlungen teilzunehmen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- b) Ferner sind die Mitglieder berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu den Satzungsbedingungen zu benutzen.
- c) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7. Mitgliedsbeiträge:

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und durch eine Beitragsordnung geregelt.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu bezahlen ist:

- a) der Jahresbeitrag
 - b) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- b) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.

Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss, wobei eine Höchstgrenze besteht. Sie beträgt maximal den 3-fachen Wert eines Jahresbeitrages.

- c) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem nachfolgenden Kalenderjahr der Ernennung zum Ehrenmitglied.
- d) Die Beitragspflicht für Jugendliche und Kinder wird ebenfalls durch die Beitragsordnung geregelt.
- e) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im 1. Halbjahr des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Nach Erteilung einer Einzugsermächtigung wird der Beitrag vom Konto des Mitglieds mit dem Verweis auf die Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins abgebucht.

Die Einzugsermächtigung wird mit der Beantragung der Mitgliedschaft erteilt.

§ 8. Versicherungsschutz:

Die Mitglieder sind über den WLSB gegen Sportunfälle und Haftpflicht versichert. Schadensfälle sind der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.

Der Verein haftet nicht für während dem Spiel- und Übungsbetrieb mutwillig verursachte Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und den Räumen des Vereins.

§ 9. Datenschutz:

Der Verein hat die Vorgaben der EuDSGVO mit seiner Datenschutzerklärung vom Januar 2019 umgesetzt.

Die persönlichen Rechte eines jeden Mitglieds im Datenschutz sind damit gewahrt. Mit der Mitgliedschaft im Verein anerkennt jedes Mitglied die ihm bekannt gegebene Datenschutzerklärung und bestätigt mit der widerspruchslosen Kenntnisnahme sein Einverständnis mit der dort beschriebenen Handhabung seiner persönlichen Daten.

§ 10. Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Sportausschuss.

§ 11. Vorstand:

a) Der Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigte Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Kassierern
- einem Schriftführer
- einem Geschäftsstellenleiter

Die Aufgaben des Schriftführers und des Geschäftsstellenleiters können in Personalunion ausgeübt werden.

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

c) Die beiden Kassierer führen die Kassengeschäfte des Vereins. Der Vorstand kann ihnen dazu durch Beschluss für die Dauer einer Wahlperiode Kontovollmacht erteilen.

Die beiden Kassierer überwachen die Tätigkeiten der Abteilungskassiere. Insbesondere haben Sie darauf zu achten, dass alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen vollständig in die Buchführung des Vereins aufgenommen werden.

d) Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Sportausschusses werden in der Mitgliederversammlung bestätigt.

Für die Wahlen zum Vorstand werden 2 Wahlgruppen gebildet:

Wahlgruppe 1: ein Vorsitzender, ein Kassier und der Schriftführer

Wahlgruppe 2: ein Vorsitzender, ein Kassier und der Geschäftsstellenleiter

Im Jahr 2019 werden die Mitglieder der Wahlgruppe 1 gewählt, im Jahr 2021 die Mitglieder der Wahlgruppe 2. Danach erfolgen die Wahlen für jede Wahlgruppe immer nach 4 Jahren.

- e) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung einer Ausgabenordnung.
- f) Der Vorstand wird von einem der beiden Vorsitzenden einberufen, wenn es die Belange des Vereines erfordern. Ein regelmäßiger Turnus sollte eingehalten werden.
- g) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- h) Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird sein Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitergeführt.

§ 12. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ sowie letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Sie wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. An der Mitgliederversammlung können nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann Gästen in begründeten Fällen eine Teilnahme erlauben.
- b) Jährlich im ersten Halbjahr wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese ist von den beiden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung im Gemeindeblatt der Gemeinde Sulzbach an der Murr.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

- c) Der Vorstand hat das Recht bei Bedarf jederzeit die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- d) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Kassiers und der Kassenprüfer (Jahresbericht, Kassenbericht, Wirtschaftsplan, Prüfbericht);
 - Entlastung des Vorstands und der Kassiere;
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und ggf. einer Aufnahmegebühr.
- e) Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungs- und fristgemäß geladen wurde, ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen, deren Wortlaut den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden muss, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13. Sportausschuss

- a) Dem Sportausschuss gehört der Vorstand (§ 11a), alle Abteilungs- bzw. Spartenleiter sowie der Pressewart und der Jugendleiter an, die vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren bestellt werden.
- b) Der Sportausschuss schlägt ordentliche und fördernde Mitglieder aufgrund ihrer besonderen Verdienste, unabhängig von der Dauer ihrer Mitgliedschaft, dem Vorstand zur Ernennung zum Ehrenmitglied vor.
- c) Ferner berät er grundsätzlich über alle sich aus dem Sportbetrieb ergebenden Aktivitäten. Die Ergebnisse werden dem Vorstand zur Entscheidung vorgetragen.

§ 14. Ordnungen

- a) Zur Durchführung der Satzung kann der Sportausschuss Ordnungen erlassen (z. Bsp. Beitragsordnung, Ehrenordnung etc.)
2. Die Abteilungen können auf der Grundlage der Satzung eigene Ordnungen erlassen.

§ 15. Kassenprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt die Prüfer für zwei Jahre.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden.

Die beiden Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kassen des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch zum Ende eines Geschäftsjahres. Die sachliche und rechnerische Prüfung ist durch ihre Unterschriften zu dokumentieren.

Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung der Kassiere in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 16. Abteilungen

- a) Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können nach außen nur unter dem Namen des Gesamtvereins auftreten.
- b) Die jeweilige Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung mit einer Amtszeit von zwei Jahren gewählt und von ihr gegebenenfalls abberufen.
- c) Abteilungsleiter haben nur Vertretungsvollmacht im Rahmen des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises für Geschäfte, die dieser Geschäftskreis in sportlicher und finanzieller Hinsicht gewöhnlich mit sich bringt. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse (z. Bsp. Trainerverträge, Werbe und Sponsorenverträge) eingehen.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zum Abteilungsleiter bestellt werden. Wird ein Abteilungsleiter in den Vorstand gewählt, so ist in der nächsten Abteilungsversammlung ein neuer Abteilungsleiter zu wählen.

- d) Jede Abteilung hat einen Abteilungsausschuss. Dazu gehören:

Abteilungsleiter
Stellvertretender Abteilungsleiter
Abteilungskassenwart
Abteilungsschriftführer
Abteilungsjugendleiter
Weitere durch den Abteilungsausschuss zu benennende Funktionsträger

Ausschussmitglieder erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben. Diese sind zu protokollieren.

- e) Die Abteilungsversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Hiervon ist eine Niederschrift dem Vorstand vorzulegen.

Den Vorsitzenden ist die Tagesordnung der Abteilungsversammlung im Voraus bekannt zu geben. Sie können ohne Stimmrecht (wenn sie nicht der Abteilung angehören), aber mit Rederecht teilnehmen.

- f) Die Abteilungen erhalten für die Finanzierung ihrer Angelegenheiten vom Verein einen Beitragsanteil. Dessen Höhe wird vom Sportausschuss festgelegt.

Abteilungen können einen eigenen Abteilungsbeitrag von ihren Mitgliedern erheben. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird in einer Abteilungsversammlung festgelegt. Alle diese Mittel stehen der jeweiligen Abteilung zur Erfüllung der Abteilungsaufgaben zur Verfügung. Der Vorstand muß hierüber informiert werden.

Sponsorengelder und Einnahmen aus Werbeverträgen sowie Sach- und Zweckspenden, die eindeutig einer Abteilung zugeordnet sind, werden an die genannte Abteilung weitergeleitet.

g) Der Abteilungskassier hat bis zum 01. Februar eines Jahres das Budget der Abteilung dem Vorstand vorzulegen. Eine Überschreitung des Abteilungsbudgets ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

h) Die Abteilungsleitungen legen dem Vereinsvorstand jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres einen schriftlichen Kassenbericht über alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung aus dem Vorjahr nebst vollständigen Belegen vor.

Dieser Kassenbericht ist von den Abteilungskassenprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, zu prüfen und mit ihren Unterschriften zu betätigen.

i) Jede Abteilung ist berechtigt sportliche und andere Veranstaltungen der Abteilung zu organisieren. Der Ertrag oder ein eventueller Verlust verbleiben in der Abteilungskasse.

GEMA pflichtige Veranstaltungen sind von der Abteilung selbst der GEMA zu melden.

j) Eine Abteilung kann aus dem Verein ausscheiden, wenn dies in der Einladung mit Tagesordnung zur Abteilungsversammlung im Voraus bekannt gemacht wird und 3/4 der erschienenen Abteilungsmitglieder dies beschließen.

Das Abteilungsvermögen verbleibt beim Verein, um damit die satzungsgemäße Verwendung zu gewährleisten. Wenn sich binnen von 6 Monaten nach Beschluss zum Ausscheiden der Abteilung aus dem Verein aus der ausgeschiedenen Abteilung ein neuer eingetragener Verein mit Gemeinnützigkeitsstatus gebildet hat, wird das Abteilungsvermögen diesem neuen Verein überwiesen, wenn dieser die Verwendung der Gelder entsprechend der Vorgaben der Satzung des TV 1890 Sulzbach an der Murr e. V in seiner Satzung gewährleistet.


Mit dem Austritt der Abteilung aus dem Verein erlischt jeder Anspruch der ausgetretenen Mitglieder an den Verein.

§ 17. Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vermögen ist nach Zustimmung des Finanzamts auf die örtliche Gemeinde zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Sulzbach an der Murr, den 22. März 2019


.....
Vorsitzende Sylvia Steinle


.....
Vorsitzende Yvonne Reiting